

## Arbeitnehmer-Info zum Thema:

### Löhne in der Zeitarbeit

Die Zeitarbeit (Leiharbeit) ist die einzige Branche, in der Tarifverträge zur Lohnsenkung dienen. Leiharbeiternehmer haben nämlich grundsätzlich Anspruch auf den Lohn im Entleiherbetrieb (also dort, wo sie eingesetzt werden), **wenn nicht** in einem Tarifvertrag etwas anderes vereinbart ist.

Dieses „wenn nicht“ ist entscheidend.

In Zeitarbeitsverträgen wird deshalb regelmäßig die Anwendung eines Zeitarbeits-Tarifvertrages vereinbart. Dann ergibt sich der Lohn aus dem Zeitarbeits-Tarifvertrag; dieser Lohn ist regelmäßig niedriger als im Entleiherbetrieb. Auf den Lohn im Entleiherbetrieb kommt es dann nicht mehr an.

Der Zeitarbeits-Tarifvertrag geht allerdings nur dann vor, wenn er wirksam ist. Dies setzt zwingend voraus, dass der Tarifvertrag von einer Gewerkschaft abgeschlossen wurde. Neben den DGB-Gewerkschaften ist in der Zeitarbeit insbesondere eine

#### **„Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA (CGZP)“**

als „Gewerkschaft“ aktiv. **Es wird mit guten Gründen bezweifelt, ob diese „CGZP“ überhaupt eine Gewerkschaft ist.** Das Arbeitsgericht Berlin hat inzwischen entschieden, dass die „CGZP“ **keine Gewerkschaft** ist (Beschluss vom 01.04.2009, AZ. 35 BV 17008/08).

Der Beschluss des Arbeitsgerichts Berlin ist **nicht rechtskräftig**. Wird der Beschluss bestätigt (womit zu rechnen ist), dann sind die Tarifverträge der „CGZP“ unwirksam. Ist im Arbeitsvertrag ein solcher „CGZP“-Tarifvertrag vereinbart, dann ist (wieder) der Lohn im Entleiherbetrieb maßgeblich. Dies gilt auch rückwirkend bis zur zeitlichen Grenze der Verjährung. **Leiharbeiternehmer können die Differenz zwischen Tariflohn und Lohn im Entleiherbetrieb nachträglich bei ihrem Arbeitgeber geltend machen.**

**Besonderheiten gelten für Leiharbeiter, die in einer der nachfolgend aufgeführten sechs Branchen eingesetzt werden:**

Baugewerbe	Dachdeckerhandwerk	Maler- / Lackiererhandwerk
Elektrohandwerke	Gebäudereinigung	Briefdienstleistungen

**In diesen Branchen gelten tarifliche Mindestlöhne.** Diese Mindestlöhne müssen auch dann bezahlt werden, wenn in einem Zeitarbeits-Tarifvertrag ein geringerer Lohn geregelt ist.

-----  
Tarifverträge Zeitarbeit: [www.rechtsrat.ws/tarif/branchen/zeitarbeit.htm](http://www.rechtsrat.ws/tarif/branchen/zeitarbeit.htm).

Kündigung und Befristung bei Zeitarbeit: [www.rechtsrat.ws/lexikon/kuendigung-leiharbeit.htm](http://www.rechtsrat.ws/lexikon/kuendigung-leiharbeit.htm).

Diese und weitere Arbeitnehmer-Infos: [www.rechtsrat.ws/info/index.htm](http://www.rechtsrat.ws/info/index.htm).

<b>Telefonische Arbeitnehmerberatung:</b> montags, 17 bis 20 Uhr Tel. 0711 / 39 66 405	<b>Rechtsanwalt Arne Maier</b> Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen <a href="http://www.rechtsrat.ws">www.rechtsrat.ws</a>
--	---